



DEUTSCHE
FLAGGE

Bundesrepublik Deutschland
BG Verkehr - Dienststelle Schiffssicherheit



Flaggenstaatliche Interpretation

FI S/010/SC/2026/Rev. 00

ersetzt FI 06/2017/Rev. 01

D

Eine Flaggenstaatliche Interpretation wird von der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr als Teil der deutschen Flaggenstaatverwaltung veröffentlicht. Der Inhalt soll einer einheitlichen Auslegung internationaler und nationaler Vorschriften für Binnenschiffe, die unter deutscher Flagge eine Überführung auf See ausführen wollen, dienen. Zudem werden zusätzliche relevante Informationen zu ausgewählten Themen bekannt gegeben. Die Flaggenstaatlichen Interpretationen sind sich an die praktischen Erfahrungen anpassende Dokumente und werden somit fortlaufend weiterentwickelt. Die Erarbeitung neuer sowie die Überarbeitung bereits bestehender Flaggenstaatlicher Interpretationen erfolgt dabei nach der Dringlichkeit, wie sie sich aus dem alltäglichen Umgang mit den entsprechenden Vorschriften und Themen ergibt. Der Geltungszeitraum ergibt sich aus der Veröffentlichung.

**Wenn nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt wird, gelten die Definitionen der zum Zeitpunkt der Abfassung dieser FI geltenden FI S/-/000/2020/Rev. 01.
Die vorliegende FI ist immer zusammen mit den referenzierten Regelwerken anzuwenden.**

Schiffskategorie:	Binnenschiff unter deutscher Flagge
Bereich:	Schiffbau / Maschine
Themengebiet:	Intaktstabilität / bauliche Beschaffenheit; Maschinenbauliche Anforderungen
Thema:	Überführung von Binnenschiffen über See unter deutscher Flagge
Interpretierte Regel:	SchSV
Referenzen:	Klassifikations- und Bauvorschriften der anerkannten Klassifikationsgesellschaften IMO Entschließung MSC.267(85) (IS-Code 2008), in der jeweils geltenden Fassung IMO Entschließung A.765(18) (Richtlinien über die Sicherheit von geschleppten Schiffen und sonstigen schwimmenden Gegenständen, insbesondere von Anlagen, Bauwerken und Plattformen auf See)

Datum:	27.04.2026	Anwendung ab:	01.06.2026
---------------	-------------------	----------------------	-------------------

Einleitung

Überführungsfahrten von Binnenschiffen sind in der Schiffssicherheitsverordnung derzeit nicht speziell geregelt. Formal besteht für diese Fahrzeuge daher kein Rechtsanspruch auf die Genehmigung solcher Überführungsfahrten über See.

Es gibt jedoch Umstände, die Überführungen über See notwendig machen, auch wenn das Fahrzeug nicht über eine Seezulassung verfügt. Um für Überführungsfahrten einen gleichwertigen Sicherheitsstandard zu erreichen, hat die DS in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr Anforderungen festgelegt, deren Erfüllung im Einzelfall eine Überführungsgenehmigung ermöglichen sollen.

Diese FI gilt vorbehaltlich der Sicherheitsanforderungen des Teil 2 der Anlage 1a SchSV für Binnenschiffe, die in dem Bereich nach § 9 Absatz 5 SchSV verkehren.

Originaltext der Norm

Ohne Inhalt.

Informationen zum Sachverhalt

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1. Für Schiffe, schwimmende Geräte, wie Bagger oder Kräne, oder Wasserfahrzeuge ohne eigenen Antrieb, wie Schuten oder Pontons, welche ausschließlich über eine Zulassung für die Binnenschifffahrt nach den Vorschriften der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, kann von der DS eine zeitlich begrenzte Genehmigung für eine Überführung über See ausschließlich im Bereich der Nationalen Fahrt (von einem deutschen Hafen zu demselben oder anderen deutschen Hafen) erteilt werden (siehe Abschnitt "Zusätzliche Informationen").
- 1.2. Für eine Überführung über See muss ein gültiges Schiffsattest der GDWS bzw. ehemals Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt (ZSUK) für die Zonen 2-See oder 1 vorliegen.
- 1.3. Die Überführung über See darf nur ohne Ladung und Fahrgäste durchgeführt werden (siehe Abschnitt "Zusätzliche Informationen").
- 1.4. Es muss ein Prüfschreiben einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft vorliegen, dass eine ausreichende strukturelle Festigkeit des Fahrzeugs für das geplante jeweils zu befahrende Seegebiet und die damit einhergehenden Seegangslasten bescheinigt. Das Schreiben muss die Mindestplattenstärken sowie die dafür akzeptable maximale signifikante Wellenhöhe angeben.
- 1.5. Es muss eine von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft geprüfte Intakt-Stabilitätsberechnung für den Überführungszustand vorliegen (siehe Abschnitt "Zusätzliche Informationen").
- 1.6. Es muss vor der Ausstellung einer Überführungsgenehmigung ein Bericht einer gültigen Bodenbesichtigung des Fahrzeugs ohne Beanstandungen vorliegen. Diese Besichtigung darf nicht mehr als 36 Monate zurück liegen (siehe Abschnitt "Zusätzliche Informationen").
- 1.7. Alle Öffnungen, die in den Auftriebskörper führen, sowie alle Fenster zu Räumen des Auftriebskörpers oder zu Räumen, die Öffnungen schützen, welche in den Auftriebskörper führen, müssen nach Maßgabe der Besichtigerin/des Besichtigers der DS ausreichend wetterdicht verschlossen werden können.

- 1.8. Die jeweilige Ausrüstung ist u.a. in den Bereichen Brandschutz, Rettungsmittel, Funk und Navigation jeweils im Einzelfall auf Basis der Maßgabe der Besichtigerin/des Besichtigers der DS festzulegen.
 - 1.9. Es muss eine Überführungsbesichtigung durch die DS durchgeführt werden, bei der alle gestellten Forderungen ohne Beanstandungen erfüllt sind, und die ohne Sicherheitsbedenken abgeschlossen wurde. Die Besichtigung für eine Überführung ist 3 Monate gültig.
 - 1.10. Das Zeugnis für die Überführung hat in der Regel eine Gültigkeit von vier Wochen und kann in Ausnahmefällen mit nachweislicher guter Begründung um einen Monat verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich.
2. Weitergehende Anforderungen an Fahrzeuge, die eine Genehmigung für eine Überführung aus eigener Kraft über See erhalten sollen:
- 2.1. Die Hauptantriebsmotoren müssen bis zu einer Neigung von 10° in Querrichtung bzw. 5° in Längsrichtung einwandfrei funktionieren. Die Abgasleitung muss so angebracht sein, dass während der Überführung kein Wasser in den/die Motor/en eindringen kann.
 - 2.2. Die Lüfter und Luftrohre sind mit Vorrichtungen zu versehen, die ein Eindringen von Seewasser verhindern, ohne dass sie dabei deren Funktion beeinträchtigen.
 - 2.3. Eine Notabspernung der Brennstoffzufuhr muss von außerhalb des Maschinenraums gewährleistet sein.
 - 2.4. In der Intakt-Stabilitätsberechnung, die von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft geprüft ist, sind mindestens die Ladefälle "Anfang der Reise" und "Ende der Reise" zu berechnen (siehe Abschnitt "Zusätzliche Informationen"). Auf den Ladefall "Ende der Reise" kann in Abstimmung mit den Genehmigern verzichtet werden, wenn die Unterschiede zwischen Anfang und Ende der Reise nicht mehr als 5% betragen.
 - 2.5. Die Überführung darf nur mit der für die Überführung notwendigen Besatzung und Kapitän an Bord durchgeführt werden.

Zusätzliche Informationen

Allgemein)

Abhängig von den Besonderheiten des Fahrzeuges und des zu befahrenden Seegebietes kann eine Wetterklausel (maximale Windstärke/maximale Wellenhöhe) und/oder weitere Bedingungen und Auflagen (z.B. ein maximaler Abstand von der Küstenlinie oder zum nächsten Schutzhafen) festgelegt bzw. zusätzliche Dokumente gefordert werden.

Zu 1.1

Es wird kein international gültiges Zeugnis ausgestellt. Auslandsfahrt dürfen nur mit Zustimmung des Hafenstaates erfolgen. Diese Zustimmung für die Überführung ist durch den Betreiber im Vorwege einzuholen und an die DS an folgende E-Mail-Adresse zu schicken: schiffbau@bg-verkehr.de.

Zu 1.3

Als Ladung werden im Zusammenhang mit Überführungen jegliche Gerätschaften verstanden, die sich an Bord befinden, aber nicht zur Schiffsstruktur gehören. Darunter fallen auch Raupenbagger, die gewöhnlich an Bord zu Arbeitszwecken verwendet werden, nicht permanent fest mit dem Rumpf verbundene Hebezeuge etc. Eine Laschung durch an Deck verschweißte Ketten ist nicht als permanente Befestigung zu sehen. Eine Ausnahme bilden hier Ankerpfähle.

Zu 1.5 und 2.4

Der Überführungsladefall ist auf der Basis der von der GDWS (bzw. ehemals ZSUK) für das Binnenfahrzeug genehmigten Leerschiffsdaten zu berechnen. Für Schiffe ist die Einhaltung der Stabilitätskriterien gemäß 2008 IS Code, Teil A, Kapitel 2.2.und 2.3 sowie Explanatory Notes to IS Code (MSC.1/Circ.1281), Kapitel 4 in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen. Für unbemannte Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb ist die Einhaltung der Stabilitätskriterien gemäß 2008 IS Code, Teil B, Kapitel 2.2 in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

Zu 1.6

Bei der Bodenbesichtigung kann es sich um die Besichtigung durch eine/n GDWS (bzw. ehemals ZSUK) -Sachverständige/n, eine/n Besichtiger/in einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder eine/n Besichtiger/in der DS handeln.

Bei Fahrzeugen, die älter als 15 Jahre sind, ist ein Protokoll einer Ultraschalldickenmessung vorzulegen; bei allen anderen Fahrzeugen können Ultraschalldickenmessung der Außenhaut und ggf. der inneren Verbände abhängig vom Ergebnis der Überführungsbesichtigung, gefordert werden. Ein bereits vorliegendes Protokoll einer Ultraschalldickenmessung, welches nicht mehr als 3 Jahre vor der Überführungsgenehmigung zurückliegt, kann akzeptiert werden.

Kontakt:

BG Verkehr

Dienststelle Schiffssicherheit

Telefon: +4940 36 137- 249

E-Mail: schiffbau@bg-verkehr.de

www.deutsche-flagge.de